

**Statuten**  
**Verein Dogs Guard**  
**Kurzbezeichnung DG**

**Art 1 Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Dogs Guard“, Kurzbezeichnung „DG“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins befindet sich in Baar / ZG. Für Rechtsstreitigkeiten gilt Schweizerisches Recht

**Art 2 Zweck**

- 2.1 In erster Linie wollen wir auf kreative Art Aufklärung betreiben, in der realen und virtuellen Welt.

Wir wollen was verändern, für unsere Fellnasen! Gesetze kann man (nicht) ändern. Diese werden auch nicht durch Petitionen oder Demonstrationen geändert. Nur durch gezielte Aufklärung!

Diese wollen wir betreiben!

Der Fokus von Dogs Guard richtet sich primär auf Aufklärungsarbeit. Dies erfolgt in der Schweiz, Deutschland und in Österreich.

Die Aufklärung fokussiert sich in erster Linie auf die Listenhundeproblematik und Stopp Billigwelpen und Vermehrer.

Desweiteren engagieren wir uns auch im aktiven Tierschutz: Unterstützung in der Vermittlung und Rettung von Tieren.

**Art 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein arbeitet als Nonprofit Organisation, es wird kein Ertrag erzielt. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel und Bestrebung gilt nicht der Bereicherung, sondern der Erhalt des Vereines und Finanzierung von tierschützerischen Aktivitäten, insbesondere der Aufklärung. Sämtliche Mitglieder arbeiten ehrenamtlich für den Verein.

- 3.2 Die Mittel des Vereines und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine zu bestimmende Tierschutz Organisation.

Diese darf es ausschliesslich für Tierschutzaufgaben verwenden.

#### **Art 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
- natürliche Personen
  - juristische Personen (Vereine, Organisationen...)
- 4.2 Über den Mitgliedsantrag, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 4.3 Die Bestätigung über die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt bei den Fördermitgliedern durch die Übersendung des Mitgliederausweises, bei den kostenlosen Mitgliedern per E-Mail mit der Übersendung von den Statuten.

#### **Art 5 Austritt**

- 5.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:
- freiwilligen Austritt
  - Ausschluss
  - Tod eines Mitgliedes
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Folgemonats.
- 5.3 Der Vorstand kann Mitglieder die den Verpflichtungen nicht nachkommen, die den Zielen des Vereines in offensichtlicher Weise zuwider handeln oder deren Mitgliedschaft für den Verein aus einem anderen Grund nicht mehr tragbar ist unter Angaben des Grundes aus dem Verein ausschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen der schriftliche Rekurs offen.

Der Vorstand entscheidet über den Rekurs.

#### **Art 6 Mitgliederbeitrag**

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben der im Voraus zu bezahlen ist. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **Art 7 Organe**

- 7.1 Die Generalversammlung (GV)

Der Vorstand  
Die Kontrollstelle (Rechnungsrevision)

## **Art 8 Generalversammlung**

8.1 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im 1. Quartal statt.

8.2 Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Beschlussfassung über Statuten Änderungen bedarf der Zustimmung von wenigstens 2 Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten
- Die Mitglieder haben aktives und passives Wahl und Stimmrecht sowie alle Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber dem Vorstand.
- Anträge von Mitgliedern sind Minimum 20 Tage schriftlich vor der GV einzureichen
- Die GV wird vom Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Abhaltung schriftlich einberufen, mit Angabe der Traktanden
- Den Vorsitz führt der Präsident, die GV beschliesst mit einem einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

## **Art 9 Vorstand**

9.1 Der Vorstand wird von der GV auf 4 Jahre gewählt und setzt sich aus max. 10 Personen zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Beisitzer. Den Vorsitz im Vorstand wie GV führt der Präsident.

## **Art 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

10.1 Der Vorstand beschliesst Sitzungen die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von Minimum 7 Tagen muss eingehalten werden.

## **Art 11 Revisoren**

11.1 Die GV wählt falls von Gesetzes wegen erforderlich alle 2 Jahre eine(n) Revisoren / -in welche er nicht unbedingt Mitglied des Vereines sein muss.

## **Art 12 Auflösung des Vereines**

12.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 80% beschlossen werden.

12.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und die Geschäftsführung gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.. Diese Vorschriften gelten sinngemäss für den Fall das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

12.3 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an diejenige gemeinnützige Dachorganisation über, deren Mitglied der Verein zu dies Zeitpunkt ist. Das Vermögen darf von der übernehmenden Organisation nur unmittelbar und ausschliesslich für Tierschutzaufgaben verwendet werden. Sollte der Verein zum massgebenden Zeitpunkt nicht Mitglied einer gemeinnützigen Dachorganisation sein, fällt das Vermögen des Vereines an Tierschutzorganisation die in der Vereinserklärung festgehalten ist. Diese Organisation muss es ausschliesslich für Zwecke im Tierschutzbereich verwenden.